

Abschrift

Aktenzeichen:
24 C 481/12

Verkündet am 28.09.2012

Mönnig, Richter am Amtsgericht
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Linz am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Autovermietung GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, die Herren [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

- KlägerIn -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Linz am Rhein durch den Richter am Amtsgericht Mönnig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2012 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.366,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 08.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 156,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 23.06.2012 zu

[REDACTED]

- Seite 2 -

zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 %.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 EUR vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 EUR abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht einen Restschadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen. Ein Herr [REDACTED] hatte am 25.10.2011 in Unkel einen Verkehrsunfall mit einem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Versicherungsnehmer. Die Beklagte ist für die dem Herrn [REDACTED] entstehenden Schaden zu 100 % einstandspflichtig. Herr [REDACTED] ist vorsteuerabzugsberechtigt. Das verunfallte Fahrzeug des Herrn [REDACTED] war ein Skoda Superb 2,0 TDI Excellence, mit einem Erstzulassungsjahr 2010.

Unmittelbar nach dem Unfall nahm der Geschädigte [REDACTED] bei der Hertz Autovermietung ein Fahrzeug an, welches ihm über die Beklagte vermittelt wurde. Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um einen Ford Focus. Am 28.10.2011 gab der Geschädigte [REDACTED] das Fahrzeug bei der Autovermietung Hertz zurück. Auf Grund von Sondertarifen wurden der Beklagten auf Grund dieser Anmietung 291,55 EUR in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen bekam der Geschädigte [REDACTED] nicht zu Gesicht.

Der Geschädigte [REDACTED] unterschrieb bei der Klägerin einen Mietvertrag über die Anmietung eines Fahrzeuges Gruppe 6 und nutzte dieses Fahrzeug vom 02.11. bis 14.11.2011 mithin für insgesamt 13 Tage. Herr [REDACTED] unterzeichnete eine Vereinbarung zwischen ihm und der Klägerin, die eine Abtretung enthielt. Wegen der Einzelheiten dieses Schriftstückes wird auf Bl. 20 d.A. verwiesen.

Nach Rückgabe des Fahrzeuges stellte die Klägerin Herrn [REDACTED] eine Rechnung über 2.250,28 EUR. Wegen der Einzelheiten dieser Rechnung wird auf Bl. 18 d.A. verwiesen. Auf diesen Rechnungsbetrag zahlte die Beklagte 490,00 EUR. Rechnerisch ergab sich demnach ein offener stehender Gesamtbetrag von 1.760,28 EUR, den die Klägerin jedoch nur in Höhe eines Betrages von 1.719,00 EUR geltend macht.

Die Klägerin ist der Auffassung,

- Seite 3 -

die erforderlichen Mietwagenkosten würden einen Betrag von 2.209,00 EUR ausmachen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.719,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2011 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 192,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

ein Betrag in Höhe von 2.209,00 EUR sei nicht ein erforderlicher Geldbetrag, um die Mietwagenkosten zu erstatten. Hier sei zu berücksichtigen, dass der Zedent bereits deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen habe, weil ihm auf Grund der Anmietung des Autos bei der Autofirma Hertz bekannt gewesen sei, dass Fahrzeuge auch zu einem wesentlich geringeren Mietzins angemietet hätten werden können. Für die Mietdauer sei das Fahrzeug bei der Firma Hertz für 414,13 EUR und bei der Firma Sixt für 421,00 EUR brutto anzumieten gewesen. Ein pauschaler Aufschlag, wie ihn die Klägerin vornehme, komme nicht in Betracht. Die zusätzlich berechneten Kosten für das Navigationsgerät seien nicht zu erstatten. Die Position Winterreifen sei nicht erstattungsfähig. Zudem habe der Zedent ein klassengleiches Fahrzeug angemietet, so dass ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10 % von den Grundmietkosten als ersparte Aufwendungen abzuziehen seien.

Eine außergerichtlichen Zuhilfenahme des Rechtsanwaltes hätte es nicht bedurft.

Die Klage ist der Beklagten am 22.06.2012 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch aus §§ 7 StVG, 398 BGB, 115 VVG auf Zahlung von 1.366,30 EUR zu.

Es ist zunächst unstrittig, dass die Beklagte für sämtliche Schäden zu 100 % haftet, die dem Zedenten durch den Unfall entstanden sind.

- Seite 4 -

Die Klägerin kann daher nach dem ihr die Ansprüche von dem Zedenten abgetreten worden sind, nach §§ 249 Abs. 2 Satz 1, 398 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt dabei noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifes mit Rücksicht auf die Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht einem dem gegenüber Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistung des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. BGH-MDR 2010, 438). Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in diesem Fall in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Dabei hat der Tatrichter jedoch erhebliches Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen, wesentliche Bemessungsfaktoren zu beachten und seiner Schätzung richtige Maßstäbe zu Grunde zu legen. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage von falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsache nicht außer Betracht bleiben. Der BGH hat bei der Berechnung von erforderlichen Mietwagenkosten in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den "Normaltarif" grundsätzlich auch auf der Grundlage des Schwackemietpreisspiegels im maßgebenden Postleitzahlengebiet ermitteln kann (siehe BGH Entscheidung vom 17.05.2011 zu AZ: VI ZR 142/10 m.W.n.; zitiert nach Juris). Grundsätzlich ist die Schätzung auf der Grundlage des Schwackemietpreisspiegels daher als rechtsfehlerfrei zu erachten. Auch eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen und Tabellen, wie etwa der sogenannten Frauenhoferliste ist nicht von vornherein grundsätzlich rechtsfehlerhaft. Die Listen dienen dem Tatrichter nur als Grundlage für eine Schätzung (BGH, aaO).

Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf allerdings dann, aber auch nur dann, der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken (BGH, aaO, m.w.N.). Dabei reichen allgemeine und generell erhobene Einwendungen gegen die Eignung des Mietpreisspiegels nicht aus (BGH Entscheidung vom 22.02.2011 zu AZ: VI ZR 353/09 zitiert nach Juris).

Der Vortrag der Beklagten reicht nicht aus, um die Schätzungsgrundlage, die das Gericht hier in der Anwendung des Schwackemietpreisspiegels 2011 als richtig erachtet, anzuzweifeln. Die Vorlage der Mietwagenangebote wie sie von der Beklagten vorgelegt wurden, ist gerade nicht dazu geeignet, die Behauptung, der Schwackemietpreisspiegel gebe nicht die tatsächlichen Gegebenheiten in der streitgegenständlichen Region wieder, im konkreten Fall zu erschüttern (siehe hierzu auch Landgericht Koblenz, Entscheidung vom 16.05.2011 zu AZ: 14 S 203/09).

Das die von dem Beklagten vorgelegten Angebote auch an der Schätzungsgrundlage nicht zweifeln lassen, ergibt sich zudem aus einem Vergleich der dem Zedenten zustehenden Nutzungsausfallentschädigung mit dem nunmehr vorgelegten Mietwagenangebote. Es ist unstrittig und wird dadurch deutlich, dass die Beklagte für den Zwischenraum der Anmietung der beiden Mietwagen dem Zedenten eine Nutzungsausfallentschädigung von 65,00 EUR täglich geleistet hat, dass das Fahrzeug hier in Gruppe H der Nutzungsausfallentschädigungstabelle nach

Sannden/Danner/Küppersbusch einzuordnen war. Für 13 Tage würde sich daher eine Nutzungsausfallentschädigung von 845,00 EUR ergeben. Es ist einhellige Auffassung, dass die Nutzungsausfallentschädigung auch der Höhe nach weit unter den anzusetzenden Beträgen liegt, die bei der Anmietung eines Fahrzeuges anfallen. Es wäre widersinnig, einen Geschädigten einen geringeren Betrag zu erstatten, wenn dieser einen Mietwagen in Anspruch nimmt, als wenn er sich lediglich auf die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigungen in einem solchen Fall beruft. Da sich zudem die Nutzungsausfalltabellen an Vorhaltekosten anlehnten, ist für das Gericht offensichtlich, dass Mietwagenangebote, die sich im Bereich der Sätze in der Nutzungsausfalltabelle für entsprechende Fahrzeuge halten, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Automietwagenfirmen allenfalls als Lockangebote angesehen werden können. Es ist daher nach Auffassung des Gerichts von vornherein ausgeschlossen, dass zur Erschütterung der Schätzungsgrundlage des Schwacke- Mietpreisspiegels auf Angebote von Mietwagenunternehmen, sei es in einem Sondermarkt oder als besonderes Lockangebot, zurück gegriffen wird, welche sich im Bereich der anzusetzenden Nutzungsentschädigung oder sogar, wie hier erheblich darunter, für ein derartiges beschädigtes Fahrzeug halten.

Die Klage hat insoweit auch Erfolg, da auf dem nach dem Schwacke- Mietpreisspiegel zu ermittelnden erforderlichen Geldbetrag zur Anmietung eines Fahrzeuges nach einem Unfall noch ein 20 %iger Aufschlag nach ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Linz anzusetzen ist. Hier ist auch weiterhin von einer unfallbedingten Mietwagenanmietung auszugehen. Es ist dabei unerheblich, ob und welcher Zeitraum zwischen der Reparatur des verunfallten Fahrzeuges und der dadurch notwendigen Inanspruchnahme eines Mietwagen liegt. Insgesamt kommt bei einer unfallbedingten Mietwagenanmietung ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht (BGH, Versicherungsrecht 2010, 494; OLG Koblenz, Hinwelsbeschluss v. 29.03.2012 zu AZ: 12 U 233/11).

Die tatsächliche Prüfung, ob dieser pauschale Aufschlag zuzubilligen ist oder nicht, ist hierbei darauf beschränkt, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte diesen Mehrpreis rechtfertigen. Hier hat die Klägerin im Schriftsatz vom 28.08.2012 dargelegt, warum sie hier berechtigt ist, ein derartigen Aufschlag zu verlangen. Diese Ausführungen sind von der Beklagten nicht substantiiert genug bestritten worden.

Es besteht zudem dem Grunde nach ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auch auf Zahlung der Beträge zu, die für die An- und Abholung, die Winterreifen und das Navigationsgerät in Rechnung gestellt worden.

Das hier eine An- und Abholung stattgefunden hat, wird von der Beklagten nicht bestritten. Da sich die Preise der Klägerin hier im Bereich der Kosten bewegen, die auch nach dem Schwackemietpreisspiegel für derartige Kosten in Ansatz gebracht werden, ist eine Erstattungsfähigkeit dem Grunde nach gegeben.

Bezüglich der Winterreifen und des dafür in Ansatz gesetzten Betrages folgt das Gericht voll inhaltlich den Entscheidungen des OLG Köln vom 15.05.2008 zu AZ: 11 U 11/08 und vom 18.03.2011 zu 19 U 145/10 sowie dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 12.05.2009 zu AZ: 15 U 7/09.

Auch die Kosten für das Navigationsgerät sind in Ansatz zu bringen. Dabei ist zum einen auch hier darauf zu verweisen, dass sich die Anmietkosten für das Navigationsgerät nach dem Schwackemietpreisspiegel im normalen Rahmen bewegen. Da das verunfallte Fahrzeug auch

- Seite 6 -

mit einem derartigen Navigationsgerät ausgerüstet war, war der Zedent auch berechtigt, ein Navigationsgerät mit zu mieten.

Die Klage war jedoch über den ausgeurteilten Betrag hinaus abzuweisen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Sowohl die in der Schwackemietpreisliste angesetzten Tarife wie auch die Tarife, die für die Nebenkosten im Schwackemietpreisspiegel enthalten sind, beziehen sich jeweils auf eine Bruttopreis. Wenn jedoch - wie hier - der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt war, so reduzieren sich seine erforderlichen Mietwagenkosten um den in den Beträgen angesetzten Umsatzsteueranteilen. Dies muss sich auch die Klägerin entgegenhalten lassen, da hier der Anspruch nur in der Höhe abgetreten werden kann, wie er dem Zedenten selbst gegen die Beklagte zugestanden hätte.

Es ist daher aus der Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten der Klägerin in Höhe von 2.209,00 EUR der hierin enthaltene Mehrwertsteuerbetrag in Höhe von 352,70 EUR abzuziehen. Daraus ergibt sich ein erforderlicher Mietwagenkostenanteil von 1.856,30 EUR. Unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten von 490,00 EUR ergibt sich der ausgeurteilte Betrag.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Entscheidung über die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt ebenfalls aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB und bzgl. der hierauf entfallenden Zinsen aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind auch erstattungsfähig. Nach Auffassung des Gerichtes ist es gerade bei der Flut von Entscheidung zu dem Mietwagenkosten auch einem Mietwagenunternehmen nicht zuzumuten, entsprechende Abrechnungen gegenüber den Versicherern selbstständig durchzuführen. Der Klägerin war es daher unbenommen, einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung und Durchsetzung der Forderung zu beauftragen.

Bezüglich der Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war jedoch ein Abschlag vorzunehmen, da auf Grund der in diesem Urteil vorgenommene Teilklageabweisung die der Klägerin tatsächliche zustehende Forderung um eine Gebührenstufe niedriger lag, als von ihr in der Klage angesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mönnig
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote